Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1938	Nr. 4

Inhalt.

(Nr. 14416.) Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden. Vom 22. Januar 1938.

Auf Grund von § 196 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen stehen unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden, soweit sie am Gewinnungsort des Minerals betrieben werden oder mit der Mineralgewinnung in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhange stehen (z. B. durch eine Grubenbahn, Grubenanschlußbahn, Seilbahn, Rohrleitung oder dergl.).

I. Steinkohlenbergbau:

a) Brikettfabriken
b) Kokereien
c) Pechkokereien
d) Schwelanlagen
e) Anlagen zur Erzeugung von Ferngas nebst Gasreinigungs- und Gasverdichtungsanlagen sowie Gasbehältern
f) Gaszerlegungsanlagen, soweit sie nicht zu einer der Gewerbeaufsicht unterstehenden chemischen Fabrik im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung gehören
g) Benzolfabriken
h) Anlagen zur Gewinnung des im Kokerei- oder Schwelgas enthaltenen Ammoniaks einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Ammonsulfat
i) Anlagen zur Gewinnung von Phenol aus Kokereiabwässern
k) Teerdestillationsanlagen
l) Teerspaltungsanlagen
m) Naphthalinfabriken
n) Fettfabriken
o) Kumaronharzfabriken

(zu f bis o: soweit die Anlagen mit dem Betrieb einer Kokerei oder Schwelanlage verbunden sind);

II. Braunkohlenbergbau:

a) Brikettfabriken
b) Naßpreßsteinfabriken
c) Schwelanlagen
d) Anlagen zur Destillation des Rohteers
e) Leichtölgewinnungsanlagen, soweit sie der unmittelbaren Gewinnung der im Schwelgas vorhandenen flüssigen Kohlenwasserstoffe dienen
f) Anlagen zur Gewinnung des im Schwelgas enthaltenen Ammoniaks einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Ammonsulfat

(zu d bis f: soweit diese Anlagen mit dem Betrieb einer Schwelanlage verbunden sind)

g) Anlagen zur Herstellung von Kasseler-Braun im Anschluß an dessen Gewinnung
h) Anlagen zur Gewinnung von beibrechenden Mineralien, wie Lehm, Ton, Basalt usw.;

III. Kali- und Steinsalzbergbau:

a) Kalifabriken (Fabriken für die Herstellung von Chlorkalium und Sulfaten einschließlich aller zugehörigen Nebenerzeugnisse)
b) Mischdüngerfabriken insoweit, als bei ihnen nicht wesentlich chemische Vorgänge stattfinden;

IV. Erzbergbau:

a) Röst- und Glühöfen sowie sämtliche Anlagen, in denen die Erze gesintert, geröstet oder stückig gemacht werden, soweit sie nicht zu einem Hüttenbetriebe gehören
b) Anlagen zum Abbau und zur Aufbereitung von Halden
c) Anlagen zur Gewinnung von beibrechenden Mineralien, wie Lehm, Ton, Basalt usw.;

V. Steine und Erden, soweit ihre Gewinnung der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörden unterliegt:

a) Basaltlava
  Brechwerke
  Teermacadamanlagen
  Steinsägereien

b) Gips
  Gipsbrennöfen
  Mahlwerke für gebrannten Gips

c) Grünerde
  Grünerdemühlen

d) Kalk, Marmor, Kalkspat und Dolomit
  Brechwerke
  Teer- und Kalksplittanlagen

e) Magnesit
  Röstöfen

f) Sand und Kies
  Wasch- und Siebanlagen

g) Schiefer, Dachschiefer, Rot- und Schwarzschiefer
  Spalthäuser und Zurichteanlagen
  Mahlwerke

h) Schwerspat

Wasch-, Röst- und Bleichanlagen
Mahlwerke

i) Ton, Kaolin, Feldspat, Quarzit

Mahlwerke und Mischanlagen
Tonerdebrennereien
Schlämmereien
Trockenanlagen

k) Tonschiefer

Röstöfen

l) Traß- und Tuffstein

Trockenanlagen
Mahlwerke
Steinsägereien.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1938.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Posse.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Krohn.

(Nr. 14417.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden. Vom 10. Februar 1938.

Abschnitt I.

Auf Grund des Artikels 3 § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom $\frac{\text{23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790)}}{\text{15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17)}}$ wird die preußische Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 4. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 217) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift fällt das Wort „vorstädtischen" weg. An die Stelle des Wortes „für" tritt das Wort „auf".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

(1) Werden Kleinsiedler aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Bezirksfürsorgeverbandes angesiedelt, so trägt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezuge der Stelle den gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Anteil (Gemeindeanteil) an dem sachlichen Aufwande der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler an Stelle der Gemeinde des Ansiedlungsorts diejenige Gemeinde, die diesen Anteil zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

(2) Die dreijährige Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag der aufnehmenden Gemeinde durch die oberste Landesbehörde angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden.

3. Im § 2 treten an die Stelle der Worte „30 v. H. der Kosten" die Worte „Den Gemeindeanteil an den Kosten". Hinter den Worten „(Reichsgesetzbl. I S. 790)" sind die Worte einzufügen „in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17)".

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, in dem gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Verhältnisse diejenige kreisangehörige Gemeinde zu beteiligen, die gemäß §§ 1 bis 3 den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Soweit nach § 1 Gemeinden den Gemeindeanteil an dem in ihnen entstehenden Aufwande nicht selbst zu tragen haben, haben sie dies erforderlichenfalls bei der Abrechnung geltend zu machen, die nach § 14 a Abs. 3 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zwischen ihnen und dem Bezirksfürsorgeverbande zu erfolgen hat; dieser hat die Gemeinde, die den Gemeindeanteil an dem Aufwande zu tragen hat, entsprechend zu belasten. Im übrigen gelten für die sich aus dieser Verordnung ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen des Bezirksfürsorgeverbandes und der kreisangehörigen Gemeinden die Vorschriften des § 14 a Abs. 3 und 4 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht entsprechend.

6. § 6 wird gestrichen.

Abschnitt II.

1. § 1 Abs. 2 unter Abschnitt I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1934 in Kraft.
2. Der Wortlaut der Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden, wie er sich nach den in dieser Verordnung getroffenen Änderungen ergibt, wird mit fortlaufender neuer Paragraphenfolge in der Preußischen Gesetzsammlung bekanntgegeben.

Berlin, den 10. Februar 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

(Nr. 14418.) Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden. Vom 10. Februar 1938.

Gemäß Abschnitt II Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 10. Februar 1938 (Gesetzsamml. S. 21) wird der Wortlaut der Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Februar 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

Verordnung über die Einwirkung der Kleinsiedlung auf die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden. Vom 10. Februar 1938.

§ 1.

(1) Werden Kleinsiedler aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Bezirksfürsorgeverbandes ausgesiedelt, so trägt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezuge der Stelle den gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Anteil (Gemeindeanteil) an dem sachlichen Aufwande der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler an Stelle der Gemeinde des Ansiedlungsorts diejenige Gemeinde, die diesen Anteil zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

(2) Die dreijährige Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag der aufnehmenden Gemeinde durch die oberste Landesbehörde angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden.

§ 2.

Den Gemeindeanteil an den Kosten der öffentlichen Fürsorge für Kleinsiedler, die ein Landkreis nach Artikel 3 § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790) in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) zu erstatten hat, trägt diejenige ihm angehörige Gemeinde, die sie nach § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Haushaltsangehörige des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezuge der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 4.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, in dem gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Verhältnisse diejenige kreisangehörige Gemeinde zu beteiligen, die gemäß §§ 1 bis 3 den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt.

§ 5.

Soweit nach § 1 Gemeinden den Gemeindeanteil an dem in ihnen entstehenden Aufwande nicht selbst zu tragen haben, haben sie dies erforderlichenfalls bei der Abrechnung geltend zu machen,

die nach § 14 a Abs. 3 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zwischen ihnen und dem Bezirksfürsorgeverbande zu erfolgen hat; dieser hat die Gemeinde, die den Gemeindeanteil an dem Aufwande zu tragen hat, entsprechend zu belasten. Im übrigen gelten für die sich aus dieser Verordnung ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen des Bezirksfürsorgeverbandes und der kreisangehörigen Gemeinden die Vorschriften des § 14 a Abs. 3 und 4 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht entsprechend.

(Nr. 14419.) **Erlaß des Ministerpräsidenten über die Änderung von Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums. Vom 16. Februar 1938.**

Auf das Finanzministerium geht mit Wirkung vom 1. April 1938 die Abwicklung der im § 3 zu b) Nr. 7 der Zweiten Vereinfachungsverordnung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333) bezeichneten, bisher vom Wirtschaftsministerium bearbeiteten Angelegenheiten der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge über.

Berlin, den 16. Februar 1938.

(Siegel.) Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.